

V e r b a n d s n a c h r i c h t e n Nr. 3.

- Meldewesen. Um alle etwaigen Mißverständnisse zu vermeiden, wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß selbstverständlich alle Neuanmeldungen (als solche sind zu verstehen: Meldungen von Athleten, die 1947 überhaupt nicht gemeldet waren, sowie Meldungen von Athleten, die 1948 für einen anderen Verein als 1947 gemeldet werden) mittels Verbandschein durchgeführt werden müssen. Nur für Athleten, die auch 1948 wieder für denselben Verein wie 1947 gemeldet werden, genügt die briefliche Meldung durch den Verein.

Sämtliche Meldungen werden nur entgegengenommen, wenn die Meldegebühr gleichzeitig erlegt wird; auch für die richtige und vollständige Ausfüllung des Verbandscheines ist Sorge zu tragen. Die Meldungen der Provinzvereine müssen so vorgenommen werden, daß die betr. Landesverbände in der Lage sind, die von ihren Vereinen dem Ö.L.V. gemeldeten Athleten genau zu registrieren. Sie müssen deshalb in allen Fällen über den zuständigen Landesverband geleitet werden. Anmeldungen ohne einen entsprechenden Vermerk des Landesverbandes werden vom Ö.L.V. nicht entgegengenommen. Die Landesverbände haben ihrerseits dafür Sorge zu tragen, daß diese Meldungen in kürzester Zeit an den Ö.L.V. weitergeleitet werden.

Es wird im Interesse vor allem der Provinzvereine nochmals darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen für 1948 möglichst vor dem 1. Mai vorgenommen werden. Anmeldungen nach dem 1. Mai von bereits 1947 für diesen Verein gemeldeten Athleten sind laut Generalversammlungsbeschluß mit finanziellen Mehrauslagen für den meldenden Verein verbunden. (siehe Verb. Nachr. Nr. 1, Fkt. 1. B. 2)
- Namensänderung. Der Eisenbahner Ski- u. Leichtathletik-Klub Wien hat seinen Namen nach Zusammenschluß mit dem Bundesbahnsportverein in " Bundesbahnsportverein Wien, Sektion Skilauf, Leichtathletik " geändert.
- Kampfrichterkurs. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht findet in der Bundesanstalt für Leibesübungen, Wien, IX., Sensengasse 3 ein Kampfrichterlehrgang des Ö.L.V. statt. Der Lehrgang wird einen theoretischen Teil (Die Persönlichkeit des Kampfrichters, Erläuterungen der Wettkampfbestimmungen des Ö.L.V., Erste Hilfe, Umgehen mit der Stoppuhr) umfassen, wie auch in die praktische Arbeit des Kampfrichters einführen. Kurstage sind der 13., 16., 20., 23., 27. u. 30. April, jeweils 15.00 - 20.00 Uhr. Meldungen sind bis 10. April an den Ö.L.V. zu richten.
- Nennungsschluß für die Vereinsmeisterschaft. Es wird hiemit nochmals daran erinnert, daß die Meldungen für die Vereinsmeisterschaft bis spätestens 1. Mai vorliegen müssen. Da für Vereine des Ö.L.V. Teilnahmepflicht besteht, ist also muß eine Meldung an den betr. Landesverband notwendig, in welcher Klasse der betr. Verein zu starten beabsichtigt.

5. Zur Organisation leichtathletischer Veranstaltungen. Der Vorstand des Ö.L.V. hat aus organisatorischen und propagandistischen Gründen beschlossen, die Landesverbände und Vereine dazu anzuhalten, bei allen Veranstaltungen gemäß der Wettkampfbestimmungen § 9, II., Pkt. 10 dafür Sorge zu tragen, daß alle Teilnehmer mit Nummern versehen an den Start gehen. Sofort nach Nennungsschluß ist die Nummerierung vorzunehmen und listennäßig festzuhalten. Vor dem Start sind den in Frage kommenden Funktionären Durchschläge dieser Liste auszuhändigen (falls nicht ein gedrucktes Programm vorhanden ist), an Hand welcher dann die Ausgabe der bereits festliegenden Nummern an die Startenden zu erfolgen hat. Dadurch ist die Feststellung eines richtigen Einlaufes vor allem auch bei einer größeren Anzahl von Startenden gewährleistet, vom propagandistischen Standpunkt aber erreicht, daß es dem Publikum möglich ist, von sich aus festzustellen, wie die einzelnen Athleten in der gerade stattfindenden Konkurrenz im Rennen liegen, bzw. es auch dem Leien unter den Zuschauern zu ermöglichen, sofort zu erkennen, wer nun eigentlich z.B. "der Muschik, Schneider" oder der Neuling Meier ist. Es muß von jedem Veranstalter dafür Sorge getragen werden, vor allem dem Zuschauer auch die kleinste leichtathletische Veranstaltung so interessant wie nur möglich zu machen, nur dann wird sich die beabsichtigte propagandistische Wirkung einstellen. Was nützen die spannendsten Kämpfe großaufgezogener Propagandaläufe oder meetings, wenn es dem Publikum nicht so leicht wie nur möglich gemacht wird, festzustellen, wer hier gegen wen kämpft. Durch einen pausenlosen Ablauf der Veranstaltung allein wird dies noch lange nicht erreicht.
6. Prüfer für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen. Die Landesverbände werden aufgefordert, ehestens eine Liste der in ihrem Bereich als Prüfer für das ÖSTA in Frage kommenden dem Ö.L.V. einzusenden. Die Wiener Vereine werden ersucht, dem Ö.L.V. ebenfalls einige Leute namhaft zu machen. Der Ö.L.V. behält sich die endgültige Auswahl vor und wird hierauf die endgültige Liste der als Prüfer in Frage kommenden dem Bundesministerium für Unterricht zur Bestätigung vorlegen, von dem die Betreffenden dann mit Prüferlegitimationen versehen werden.
7. Einsendung von Meetingsberichten an den Ö.L.V., bzw. die Landesverbände. Die Vereine werden hiermit daran erinnert, daß sie verpflichtet sind, von allen leichtathletischen Veranstaltungen innerhalb von längstens acht Tagen einen Bericht in zweifacher Ausfertigung sowohl ihrem Landesverband, wie auch dem Ö.L.V. einzuwenden haben (§ 7 der Wettkampfbestimmungen des Ö.L.V.) Der Ö.L.V. behält sich vor, gegen Vereine, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, mit den schärfsten ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorzugehen.

Wien, April 1946